

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0295/2020**

Datum: 13.10.2020

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
32 - Ordnungsamt

Betrifft: Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die als Anlage 1 beigefügte

„Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020“ und hält an den verkaufsoffenen Sonntagen 29.11.2020 und 06.12.2020 fest.

alternativ und nur für den Fall der Ablehnung des Beschlusses zu 1. ergeht folgender Beschlussvorschlag:

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage 2 beigefügte

„Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020“ und hebt die verkaufsoffenen Sonntage am 29.11.2020 und 06.12.2020 auf.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- **Anlage 1:** Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020 (Beibehaltung 29.11.2020 und 06.12.2020)
- **Anlage 2:** Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020 (Aufhebung 29.11.2020 und 06.12.2020)

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein-bzw. Auszahlung
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Mit Beschluss 11/117/20 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde waren am 25.06.2020 mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020 neben dem 04.10.2020 auch der 29.11.2020 und der 06.12.2020 zum Offenhalten der Verkaufsstellen im Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie die vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte freigegeben worden.

Als besonderes Ereignis, aus dessen Anlass ein Offenhalten der Verkaufsstellen möglich

sein sollte, war von der örtlichen Ordnungsbehörde der vom 27.11.2020 bis zum 06.12.2020 auf dem Eberswalder Marktplatz geplante Weihnachtsmarkt eingestuft worden, der in diesem Format seit 2009 jährlich erfolgreich stattfand.

Auf Grund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus wird der von der Stadt Eberswalde –Kulturamt- veranstaltete und in der Bevölkerung und bei Gästen aus nah und fern beliebte Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz in diesem Jahr nicht in der gewohnten Art und Weise stattfinden.

Stattdessen wird nun die Ersatzveranstaltung „Advents-Boulevard“ als gleichwertige Alternative durchgeführt. Diese wird in Kooperation zwischen der Stadt Eberswalde –Amt für Stadtmarketing und Tourismus- /- Kulturamt - und Eberswalder Einzelhändlern, Gastronomen, dem Altstadtbummel e.V. und der Werbegemeinschaft Rathauspassage durchgeführt. Auch hierbei soll dem Einzelhandel mit der beabsichtigten Sonntagsöffnung die Möglichkeit gegeben werden, den erwarteten Besucherstrom geschäftlich zu nutzen.

Der an den beiden Sonntagen (29.11.2020 und 06.12.2020) stattfindende „Advents-Boulevard“ wurde von der örtlichen Ordnungsbehörde anhand der von o.g. Ämtern eingeholten Informationen, insbesondere den eingereichten Unterlagen vom 16.10.2020 und 21.10.2020 bewertet und ist im Ergebnis der Prüfung als besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG und somit als für das Offenhalten von Verkaufsstellen geeignet anzusehen.

Der „Advents-Boulevard“ wird im Innenstadtbereich der Stadt Eberswalde stattfinden. Die Ersatzveranstaltung beginnt am 29.11.2020 endet mit dem vierten Advent. Veranstaltungszeit wird jeweils die Zeit von 15 Uhr bis 19 Uhr sein. Die üblichen und bekannten Weihnachtsmarktstände werden in der Innenstadt - verteilt - aufgestellt sein. Es wird ein weihnachtliches Angebot insbesondere aus den Bereichen Kultur, Kunsthandwerk und jahreszeitlicher Gastronomie geben. Die Veranstaltung hält ein breit gefächertes Angebot an regionalen Speisen und Getränken bereit. Zudem wird es ein speziell an den „Advents-Boulevard“ angepasstes Rahmenprogramm in Form eines Adventskalenders geben. Der Weihnachtsmann, Nikolaus, Schneekönigin, andere spielende Figuren, Märchenerzähler und Musikanten werden die Veranstaltung begleiten. Daher ist zu erwarten, dass die Attraktionen vergleichbar zum bisherigen Weihnachtsmarkt ausfallen werden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 muss das

besondere Ereignis für den Sonntag prägend sein. Die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen darf lediglich als Annex zum besonderen Ereignis wahrgenommen werden und es muss ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der anlassgebenden Veranstaltung (dem Ereignis) und den geöffneten Verkaufsstellen bestehen.

Hier wird ausdrücklich auf den Begründungstext zu der am 25.06.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020 verwiesen.

Anzuführen ist, dass der räumliche Bereich für die Sonntagsöffnung unberührt bleibt.

Der „Advents-Boulevard“ wird umfangreich beworben werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher davon ausgegangen werden, dass der „Advents-Boulevard“ ebenso viele Besucher anziehen wird, wie durch den Weihnachtsmarkt im Jahr 2019 angezogen wurden. Auch kann davon ausgegangen werden, dass der „Advents-Boulevard“ im neuen Format signifikante Wirkung im öffentlichen Raum entfalten wird.

Der Besucherstrom wird daher durch die adäquate Ersatzveranstaltung „Advents-Boulevard“ und nicht durch die geöffneten Verkaufsstellen ausgelöst werden. Das vor dem Hintergrund der Sonntagsöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes ermittelte Zahlenmaterial lässt sich deshalb analog auf die neu geschaffene Veranstaltung anwenden.

Diese Ersatzveranstaltung soll nach den Angaben o. g. Ämter die in der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID 19 in Brandenburg (Umgangsverordnung) festgeschriebenen und von Jedermann einzuhaltenden Abstands- und Hygieneregeln einhalten, ebenso die geltenden Vorschriften zu Großveranstaltungen. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist nicht Gegenstand dieser Verordnung, da die Prüfung eines vorzulegenden Hygienekonzeptes dem Landkreis Barnim - Gesundheitsamt - obliegt.

Im Rahmen der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020 vom 25.06.2020 gaben der Handelsverband Berlin-Brandenburg, die IHK Ostbrandenburg, die evangelische Stadtkirchengemeinde und die Gewerkschaft ver.di schriftliche Stellungnahmen ab. Von einer erneuten Anhörung wurde

abgesehen, da dies wegen der Vergleichbarkeit der besonderen Ereignisse nicht geboten ist.

Einem Offenhalten der Verkaufsstellen stehen keine Lärmschutzgebote entgegen.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Durchführung des „Advents-Boulevards“ zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der stationäre Einzelhandel von der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020 Gebrauch machen kann.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es bei Nichtzustandekommen des Beschlusses laut Anlage 1 einer Beschlussfassung laut Anlage 2 bedarf, um für diesen Fall klarzustellen, dass die beiden bisher verkaufsoffenen Sonntage 29.11.2020 und 06.12.2020 entfallen.

Da eine Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt vor den Ereignisterminen erfolgt sein muss, ist eine Beschlussfassung nicht mehr aufzuschieben.